

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 17-0507
erstellt am: 30.05.2012

Abteilung: Bürgerservice und Presse, Vereine und Projektmanagement
Verfasser/in: Herr Thomas Wieland
Aktenzeichen: L-1/2-w-

Beschluss über die Einsetzung einer Kreis-Teilhabe-Konferenz (KTK) in Form eines Beirats und Beauftragung zur Erarbeitung eines Leitbildes zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kreis Bergstraße.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	04.06.2012	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	05.06.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.06.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss, der Ausschuss für Schule und Soziales empfehlen dem Kreistag die Einsetzung einer Kreis-Teilhabe-Konferenz (KTK) in Form eines Beirats zu beschließen.

Die KTK wird beauftragt ein Leitbild zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kreis Bergstraße zu erarbeiten und den Umsetzungsprozess aktiv zu begleiten.

Ziel der KTK ist die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Artikels 3, Abs. 3, S. 2 Grundgesetz (GG) sowie des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie der Sozialgesetzgebung SGB I bis SGB XII. Durch die Gesamtheit dieser Gesetze ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dabei sind die Belange besonders benachteiligter Gruppen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Dem Konnexitätsprinzip muss wegen bestehender und künftiger Haushaltsauflagen hierbei besondere Beachtung zukommen.

Die KTK soll sich zunächst aus den in der Erläuterung aufgeführten ordentlichen Mitgliedern zusammensetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, die aufgeführten externen Akteure um ihre Mitarbeit zu bitten und nach Zusage in die KTK einzubinden.

Erläuterung:

Die Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung ermög-

licht werden soll. Diese gesellschaftspolitische und gesetzliche Aufgabe umfasst im Kreis Bergstraße zahlreiche Bereiche und in der Kreisverwaltung die Beteiligung nahezu aller Abteilungen. Damit diese Aufgabe zielgerichtet koordiniert werden kann bedarf es einer Steuerungsgruppe und einer festen Koordinierungsstelle, die unterschiedliche Fachkompetenzen abdecken bzw. koordinieren kann. Eine bewährte Möglichkeit hierzu ist die Etablierung eines Beirats, da diese Form es ermöglicht auch externe Dritte mit ihrem Fachwissen und ihren Kenntnissen in diesem Bereich einzubinden.

Eine Kreis-Teilhabe-Konferenz (KTK) soll sich dieser umfassenden und übergreifenden Aufgabe annehmen und ein Leitbild zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kreis Bergstraße erarbeiten. Organisatorisch ist die KTK im Bereich 4 (Soziales) der Kreisverwaltung anzusiedeln und im Organigramm eigenständig aufgeführt als I-KTK darzustellen.

Ordentliche Mitglieder:

Sozialdezernent Thomas Metz als Vorsitzender, ein Kreisbeigeordneter der stärksten Oppositionspartei als stellvertretende/r Vorsitzende/r. Jeweils ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie der/die Behindertenbeauftragte/r des Kreises Bergstraße.

Jeweils ein Vertreter folgender Organisationen, Einrichtungen und Interessensvertretungen soll gebeten werden sich an der KTK zu beteiligen:

Staatliches Schulamt
VdK Bergstraße
Lebenshilfe Bergstraße
Behindertenhilfe Bergstraße
Verein „Sonnenkinder“
Verein „Wir dabei“
Frühförderstelle
Kreissenorenbeirat
Kreiselternbeirat
Kreis Schüler-Vertretung

Der Vorsitzende der KTK kann in Abstimmung mit den zuständigen Dezernenten anlassbezogen Mitarbeiter aus der Kreisverwaltung zur Konferenz einladen und hören, darüber hinaus kann er immer weitere externe Akteure einladen, wenn dies erforderlich scheint.

Die Koordination der KTK sowie die Einbeziehung der zahlreich tangierten Abteilungen der Kreisverwaltung erfordert eine „Geschäftsstelle“ der KTK. Diese ist im Bereich 4 (Soziales) als I-KTK anzusiedeln.

Finanzielle Auswirkungen:
Derzeit noch nicht bekannt.